Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 11 (1955)

Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dings für Vormundschaften nicht zu jung sein. Es gehört dazu meist eine gewisse menschliche Reife und Kenntnis aller möglichen Verhältnisse.

Doch steht der Vormund nicht allein. Dieses Amt ist Sache der Gemeinschaft, und Mündel wie Vormund haben die Vormundschaftsbehörde als ihre rechtmässige Rückendeckung. Die wichtigsten Angelegenheiten für den Betreuten oder das Mündel bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und einige auch der Aufsichtsbehörde des Bezirkes.

Solcher Rechtsschutz des Schwächeren ist eine Aufgabe der Gemeinschaft. Hier zeigt sich einer der menschlichen Pflichtenkreise in der Gemeinde, die sich auf viele geeignete Persönlichkeiten verteilen kann. Für die demokratisch aufgebaute Gemeinde hat darum diese vormundschaftlich geartete Dienst-Bereitschaft von Einwohner und Bürger einiges Gewicht. Denn die demokratische Gemeinde schöpft ihren Lebenspuls und ihre Gesundheit aus der Verantwortung der Starken für die schutzbedürftigen Schwachen unter ihnen. Darum gehört es zu den vornehmsten Pflichten eines Bürgers und einer Bürgerin, wenn sie sich für Vormundschaften bereithalten und sie übernehmen, wenn man sie braucht. Sie leisten ihre Arbeit unbemerkt — Verschwiegenheit ist hier Pflicht — im Sinne des Guten.

In der Gegenwart, da die ganze Menschheit im Zusammenleben der Völker um Menschenrecht und Menschenschutz so ringt, wie es der Fall ist, dürfen wir in dem nächstliegenden Raum der Gemeinde, in der wir wohnen, solche Aufgabengebiete nicht übersehen. Die Unmündigen und die, die entmündigt werden mussten, haben Anrecht auf einen Mitmenschen, der hilfreich und beschützend zu ihnen tritt. Für diesen ist es nicht nur Pflicht, sondern ein Gebot der Menschenliebe, das ihn zu solchen Aufgaben wie die Vormundschaft ruft.

Gewiss sind Vormundschaften unter Umständen recht schwierig, sie können aber anderseits auch einfach, sie können gross und dankbar sein — man sollte nicht darnach fragen. Sind wir ihnen nicht gewachsen, können wir um Rücknahme des Auftrages bitten. Diese Darstellung — sie möchte vor allem auch die Frauen zu solchen Bereitschaften ermuntern — entstand aus dem Erlebnisbereich einer Landgemeinde, die 7500 Einwohner zählt, von denen zurzeit 111 Personen — 98 Männer und 13 Frauen — für eine oder mehrere Personen Vormund, Beistand oder Beirat sind.

Gertrud Spörri, Wald

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94

Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37

Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151